

- 250 Mit dieser Beschreibung der **selbstständigen Leistungen** in der Anmerkung Nr. 123 ist erkennbar, dass hiermit nicht das selbstständige Arbeiten im herkömmlichen Sinne gemeint und erfasst ist. Das Bundesarbeitsgericht hat dazu im Jahr 1985<sup>1</sup> festgestellt:

*„Selbständige Leistungen“ erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes, selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Ein „selbständiges Erarbeiten“ eines Ergebnisses und die Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative liegen z. B. vor, wenn ein Angestellter alternativ entscheiden muss, welche Rechtsvorschriften im Einzelfall anzuwenden sind. Das BAG hat jedoch früher<sup>2</sup> schon klargestellt, dass für die Anerkennung von selbständigen Leistungen im Tarifsinn rechtsbegrifflich mehrere Möglichkeiten der Entscheidung gegeben sein müssen. Eine Auswahlentscheidung, bei der der Arbeitsplatzinhaber keinen Ermessens-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum hat, reicht nicht aus. Selbständige Leistungen erfordern die Möglichkeit mehrerer Entscheidungsvarianten, wobei die Auswahl unter Abwägung von verschiedenen Argumenten und Kriterien zu treffen ist. Nur dann ist eine eigene Beurteilung und Entscheidung hinsichtlich des einzuschlagenden Weges i. S. d. tariflichen Merkmals festzustellen. Hierzu werden Abwägungsprozesse verlangt, der Angestellte muss also unterschiedliche Informationen verknüpfen, untereinander abwägen und so zu einer Entscheidung kommen.“*

- 251 Eine „selbständige Leistung“ im vorgenannten Sinne kann in der Regel dann bejaht werden, wenn eine **Ermessensbetätigung** auch gewollt / gefordert ist, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe zu interpretieren sind oder wenn im Rahmen der Bearbeitung **Beurteilungsspielräume** vorhanden und auszugestalten sind. Zum besseren Verständnis dient das folgende Beispiel aus dem Alltag, anhand dessen die Prüfung, ob „selbständige Leistungen“ vorliegen oder nicht, gut gelingt und darstellbar ist:

---

<sup>1</sup> BAG, 14.8.1985 – 4 AZR 21/84.

<sup>2</sup> BAG, 23.2.1983 – 4 AZR 209/80.

**Beispiel**

252

Der wöchentliche Familieneinkauf kann auf zweierlei Weise stattfinden.

Entweder die ganze Familie bekundet in einem abgesteckten Zeitraum, welche Speisen und Lebensmittel sie gerne in der nächsten Woche essen und konsumieren möchte und dies wird schrittweise notiert, so dass beim Wocheneinkauf die Liste gut und zügig abgearbeitet werden kann. Dabei muss der Einkaufende nur schrittweise die Einkaufsliste abarbeiten und geringfügig ändern, wenn etwa grüne Äpfel nicht angeboten sind und dafür rote Äpfel in den Einkaufswagen kommen oder statt Spaghetti Makkaroni mitgenommen werden. Der Einkaufende arbeitet die Liste also mechanisch ab und an einigen wenigen Stellen ergeben sich kleinere gedankliche Überlegungen, die sich spontan oder im Rückblick auf andere Gelegenheiten lösen lassen.

Eine andere Variante könnte sein, dass der Einkaufende entweder vor dem Einkauf selbst die Liste zusammenschreibt oder während des Einkaufs überlegen muss, welche Speisen und Lebensmittel für die kommende Woche notwendig werden. Neben der Frage, welche Gerichte gekocht werden sollen, muss überlegt werden, welche weiteren Speisen und Lebensmittel ergänzend in den Einkaufswagen gehören. Insgesamt besteht hier ein vollumfängliches Gestaltungs- und Abwägungsermessen, das vielfältig gedankliche Überlegungen erfordert und zu einer eigenen Entschließung führt.

Dieses Beispiel zeigt sehr anschaulich die Abgrenzung zwischen selbstständigem Arbeiten auf der einen Seite und der tariflich geforderten selbstständigen Leistung auf der anderen Seite: Der vorgeplante Wocheneinkauf unter Beteiligung aller Familienmitglieder fällt in die Kategorie des selbstständigen Arbeitens. Hier sind Mengen bzw. Inhalte und Wünsche vorgegeben und werden insofern sorgfältig und zuverlässig abgearbeitet. Im anderen Fall obliegt es der konkreten eigenen Entschließungsgewalt, welche Lebensmittel und Speisen auszusuchen und einzukaufen sind.

253

254 Mit der Anmerkung zu den selbständigen Leistungen ist die zweite Variante des Einkaufsbeispiels erfasst. Es muss in der übertragenen Aufgabe um eigene EntschlieÙungsschritte gehen, die zu treffen und auszugestalten sind. Dabei kommt es auf die Letztentscheidung nicht an. Das heißt, eine endgültige Entscheidungsgewalt ist nicht notwendig.

255 **In der Rechtsprechung<sup>1</sup> ist dazu beispielhaft zu lesen:**

*„Das Tätigkeitsmerkmal „selbständige Leistungen“ darf nicht mit dem Begriff „selbständig arbeiten“ i. S. von „allein arbeiten“, d. h. ohne direkte Aufsicht oder Lenkung durch Weisungen tätig zu sein, verwechselt werden.“*

<b>Selbständige Leistung</b>	<b>Selbständiges Arbeiten</b>
Inhaltliches Ausarbeiten / Erarbeiten von Texten	Versenden von Einladungsschreiben, Überwachen der Rückläufe, Vorbereiten von Gremiensitzungen
Bearbeiten von Widersprüchen	Sicherstellen der Bewirtung bei Gremiensitzungen / Veranstaltungen (Beschaffen von Getränken, Bereitstellen von Geschirr etc.)
Bearbeiten von Layouts und Inhalten / PowerPoint-Präsentationen	Aktualisieren und Pflegen der Homepage, Einstellen von Texten, Bildern, Veranstaltungshinweisen, Ankündigungen etc.
Planen und Bearbeiten von Dienstreisen inklusive der Erstellung der Dienstreiseabrechnung	
Beratung	Informationsweitergabe

<sup>1</sup> BAG, 18.5.1994 – 4 AZR 461/93.